

16/SN-140/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 21. Mai 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Walla

Zl. 10.506/1-2/85

Datenschutz: Wissenschaft  
und Statistik;Stellungnahme zum Entwurf  
einer zweiten DSG-Novelle 1985Zu GZ 810.018/4-V/1a/85  
vom 30.3.1985

Klappe 6481 Durchwahl

2 P	GE/19 85
Datum:	24. MAI 1985
Verteilt:	24.-5.-85 Seck

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

H. Othman

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Zum vorgelegten Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-Novelle betreffend wissenschaftliche Forschung und Statistik nimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Zu § 51 b. fällt auf, daß die Erläuterungen (siehe Seite 4, 2. Abs.) mit dem Inhalt des Gesetzestextes nicht übereinstimmen: Aus der Formulierung des § 51 b. läßt sich weder eindeutig ableiten, in welchen Fällen eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen zur Mitwirkung bei der Datenermittlung gegeben ist, noch werden jene Voraussetzungen geregelt, unter denen der in den Erläuterungen zitierte Widerruf einer Zustimmung möglich ist.
2. Anlaß zu Kritik gibt besonders die in § 51 c. Abs. 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Datenschutzkommission (DSchK) unter bestimmten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Ermittlung der Daten bei Dritten mit Bescheid feststellen kann. Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf die Erlassung einer Betriebsordnung (und damit auch indirekt jeder Vertrag

nach § 13 DSG) der vorherigen Zustimmung durch die DSchK. Die Praxis hat gezeigt, daß solche Verfahren viele Monate, in manchen Fällen sogar Jahre dauern. Es ist zu befürchten, daß die nunmehr durchzuführenden Feststellungsverfahren wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes Wissenschaft und Forschung schwer behindern wird, weil bei 99 % aller Fälle "die Einholung der Zustimmung des Betroffenen ohne unverhältnismäßig großen Aufwand (?) nicht möglich ist". Dazu kommt noch, daß der Ermittlungswerber scheinbar keinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens hat ("..... kann die DSchK die Zulässigkeit ..... mit Bescheid feststellen ....." - § 51 c. Abs. 2). Hier müßte richtigerweise die Kann - durch eine Ist-Bestimmung ersetzt werden ("Darüber hinaus hat die Datenschutzkommission .....). Auf Zulässigkeit wäre jedenfalls zu erkennen, wenn die Voraussetzungen der Zi. 1 - 4 gegeben sind, wobei die unbestimmten Gesetzesbegriffe, insbes. der Zi. 2 und 4 eher problematisch sind: wie soll z.B. beurteilt werden, ob die Einholung der Zustimmung des Betroffenen "ohne unverhältnismäßig großen Aufwand" möglich wäre oder nicht?

Durch eine ergänzende Bestimmung zu § 51 c Abs. 2 sollte außerdem festgelegt werden, daß nach dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Antragstellung die Zustimmung der DSchK angenommen werden kann.

Es muß angenommen werden, daß hinsichtlich des Verfahrens vor der DSchK die Verwaltungsverfahrensgesetze, insbesondere das AVG, gelten. Dazu finden sich weder im Entwurfs-Text noch in den Erläuterungen irgendwelche Hinweise. Danach wäre die DSchK verpflichtet, einen Bescheid spätestens sechs Monate nach Einlangen des (Parteien-)Antrages zu erlassen. Auch wären gegen einen erlassenen Bescheid Rechtsmittel zulässig.

Für den Bundesminister:

B a r t o s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

